

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Bann
vom 28.11.2022**

Der Gemeinderat Bann hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit darüber hinaus Umsatzsteuerpflicht entsteht, wird diese Steuer zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.12.2019 außer Kraft.

Bann, den 28.11.2022

gez. Stephan Mees
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsberechtigungen

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 1.387,00 €

2. Verleihung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a)	eine Kindergrabstätte (bis zum 6. Lebensjahr)	769,00 €
b)	eine Einzelgrabstätte	1.552,00 €
c)	eine Doppelgrabstätte	2.215,00 €
d)	eine Urnengrabstätte	1.302,00 €
e)	eine Nische in der Urnenwand	1.887,00 €
f)	eine Urnenrasengrabstätte mit Kennzeichnung	1.593,00 €
g)	eine Erdrasengrabstätte –Einzel- mit Kennzeichnung	2.552,00 €
h)	eine Erdrasengrabstätte –Doppel- mit Kennzeichnung	4.215,00 €

3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit für

a)	eine Kindergrabstätte	pro Jahr	51,27 €
b)	eine Einzelgrabstätte	pro Jahr	62,08 €
c)	eine Doppelgrabstätte	pro Jahr	88,60 €
d)	eine Urnengrabstätte	pro Jahr	52,08 €
e)	eine Nische in der Urnenwand	pro Jahr	75,48 €
f)	eine Urnenrasengrabstätte mit Kennzeichnung	pro Jahr	63,72 €
g)	eine Erdrasengrabstätte –Einzel- mit Kennzeichnung	pro Jahr	62,08 €
h)	eine Erdrasengrabstätte –Doppel- mit Kennzeichnung	pro Jahr	88,60 €

4. Der Wiedererwerb von Grabstätten ist für 5, 10, 15, 20 und 25 Jahre möglich.
Für die Erhebung der Gebühren gilt Ziffer I Nr. 3 entsprechend.

II. Grabherstellung (Ausheben und Verfüllen der Grabstelle sowie das Auskleiden des Grabes mit Matten)

1.	Grabherstellung (Erdbestattung) bis zum 6. Lebensjahr	387,00 €
2.	Grabherstellung (Erdbestattung) ab dem 6. Lebensjahr	720,00 €
3.	Grabherstellung (Erdbestattung) Tieferlegung	1.000,00 €
4.	Grabherstellung Urnenbestattung	90,00 €
5.	Bestattung von Totgeborenen	97,00 €
6.	Öffnen und Schließen der Urnennische	70,00 €

7. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 50%.

III. Umbettung

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmer vorgenommen. Die hierbei entstandenen Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Nutzung des Abschiedsraumes
einer Leiche/ pro Tag 15,00 €
2. Aufbewahrung in Kühlzellen (*Schneewittchensarg*)
einer Leiche/ pro Tag 35,00 €
3. Nutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle zur Trauerfeier 100,00 €

V. Pflegegebühren

- | | | |
|---|----------|---------|
| a) Pflegegebühr Rasenurnengrabstätte | pro Jahr | 15,14 € |
| b) Pflegegebühr Erdrasengrabstätte –Einzel- | pro Jahr | 50,08 € |
| c) Pflegegebühr Erdrasengrabstätte –Doppel- | pro Jahr | 70,01 € |

Für die Erhebung der Gebühren gilt Ziffer I Nr. 2 und 3. entsprechend

VI. Weitere Gebührensätze

1. Grabeinfassung und Abdeckung

- | | |
|--|-------------|
| a) Abdeckplatten Urnenwand 01 und Urnenwand 02 | 67,83 €uro |
| b) Urnengrab Feld A Reihe adM | 188,89 €uro |
| c) Urnengrab Feld A Reihe 03 | 188,23 €uro |
| d) Reihengrab Feld A Reihe 03 | 140,61 €uro |
| e) Doppelgrab Feld A Reihe 09 | 191,73 €uro |
| f) Urnengrab Feld B Reihe 02 | 104,45 €uro |
| g) Kindergrab Feld B Reihe 13 | 83,34 €uro |
| h) Einzelgrab Feld B Reihe 13 | 166,68 €uro |
| i) Doppelgrab Feld B Reihe 12 | 230,08 €uro |
| j) Urnengrab Feld C Reihe 01 | 165,66 €uro |
| k) Reihengrab Feld C Reihe 02 | 250,02 €uro |
| l) Reihengrab Feld C Reihe 06 | 173,33 €uro |
| m) Einzelgrab Feld C Reihe 02 | 203,49 €uro |
| n) Einzelgrab Feld C Reihen 03,05 und 06 | 173,33 €uro |
| o) Einzelgrab Feld C Reihen 07 und 08 | 250,02 €uro |
| p) Einzelgrab Feld C Reihen 11 und 12 | 170,00 €uro |
| q) Einzelgrab Feld C Reihen 13 und 14 | 348,00 €uro |

r) Doppelgrab Feld C Reihen 03, 04, 05 und 06	346,66 Euro
s) Kissenstein mit Metallschild Erdrasengrabstätten	392,70 Euro

VII. Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Änderungssatzung vom 08.05.2023; In Kraft getreten am 25.05.2023